



Verhandelt

zu Bochum am 03. November 2009

Vor mir dem unterzeichneten Notar,

Mario Zimmer

mit dem Amtssitz in Bochum

erschieden heute:

1. Herr Thomas Kaltenmeier [REDACTED], 1973, wohnhaft [REDACTED], 50226 Frechen
- nachstehend „Treugeber“ genannt -
2. Herr Sebastian Pawel Cyperski [REDACTED] 1975, wohnhaft [REDACTED], 53859
Niederkassel
- nachstehend „Treuhandler“ genannt -

Die Erschienenen weisen sich aus durch Vorlage ihrer gültigen Personalausweise und erklären auf Befragen durch den amtierenden Notar, dass ein Fall der Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 7 BeurkG nicht gegeben ist.

Die Erschienenen erklärten zu notariellem Protokoll:

Der Treuhänder hat als alleiniger Gesellschafter zur heutigen Urkunde des amtierenden Notars die Firma GWE Wirtschaftsinformations GmbH mit Sitz in Düsseldorf gegründet und die einzige Stammeinlage in Höhe von 25.000,-- Euro übernommen.

Der Treugeber hat an den Treuhänder einen Betrag von 25.000,00 € gezahlt bzw. wird – soweit dies noch nicht geschehen ist – diesen Betrag unverzüglich zahlen, damit der Treuhänder seine Verpflichtung zur Zahlung der Stammeinlage in gleicher Höhe erfüllen kann.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass der Treuhänder den Geschäftsanteil an der in Gründung befindlichen GWE Wirtschaftsinformations GmbH nur treuhänderisch für die Treugeber hält. Der Treugeber will nach außen nicht als Gesellschafter der GmbH in Erscheinung treten. An seine Stelle soll der Treuhänder treten.

Dies vorausgeschickt erklären die Erschienenen zu notariellem Protokoll folgenden

Treuhandvertrag

§ 1

1. Der Treuhänder übt sämtliche Gesellschaftsrechte, die mit dem treuhänderisch übernommenen Geschäftsanteil verbunden sind, im eigenen Namen aber nach den Weisungen und für alleinige Rechnung des Treugebers in dessen Interesse aus. Sämtliche, den treuhänderisch übernommenen Geschäftsanteil jeweils innewohnenden und alle sonstigen mit ihm im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten gelten im Innenverhältnis ausschließlich für Rechnung des Treugebers.
2. Der Treuhänder ist verpflichtet, den Weisungen des Treugebers zu folgen.
3. Der Treuhänder ist verpflichtet dem Treugeber jederzeit Auskunft zu erteilen und nach Beendigung des Treuhandverhältnisses Rechenschaft abzulegen.

§ 2

1. Der Treuhänder darf über die ihm treuhänderisch zustehenden Rechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treugebers verfügen. Der Treuhänder hat Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die das Treugut betreffen, unverzüglich dem Treugeber anzuzeigen.
2. Sämtliche Erträge aus dem treuhänderisch verwalteten Geschäftsanteil hat der Treuhänder unverzüglich an den Treugeber abzuführen, soweit sie verfügbar sind.

§ 3

1. Erforderliche Aufwendungen des Treuhänders zur Ausführung des Treuhandvertrages kann er vom Treugeber ersatzweise verlangen.

2. Der Treuhänder kann verlangen, dass er hinsichtlich des treuhänderisch verwalteten Geschäftsanteils von jeder Inanspruchnahme aus der Rechtsstellung als Gesellschafter freigestellt wird.

§ 4

1. Das Treuhandverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann jederzeit von jedem Beteiligten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.
2. Das Treuhandverhältnis erlischt mit dem Tode des Treuhänders. Die Erben des Treuhänders sind verpflichtet, den von dem Treuhänder gehaltenen Geschäftsanteil unverzüglich mit allen Rechten und Pflichten an den Treugeber oder einen von ihm benannten Dritten abzutreten. Im Gegenzug ist der Treugeber verpflichtet, die Erben des Treuhänders von allen Lasten freizustellen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Geschäftsanteil entstehen.

§ 5

1. Nach Beendigung des Treuhandverhältnisses hat der Treuhänder die ihm treuhänderisch zustehenden Rechte an den Treugeber abzutreten, insbesondere den Geschäftsanteil von 25.000,00 € in der vorgeschriebenen Form an den Treugeber zu übertragen.
2. Der Treuhänder bevollmächtigt hiermit den Treugeber alle bei Auflösung des Treuhandverhältnisses erforderlichen und zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen und zwar unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Der Treugeber ist insbesondere bevollmächtigt, den treuhänderisch geeigneten Geschäftsanteil auf sich zu übertragen. Die Vollmacht des Treugebers erlischt nicht durch den Tod des Treuhänders.
3. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhänders oder dass Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil ausgebracht werden oder für den Fall, dass der Treuhänder den Geschäftsanteil ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Treugebers auf einen Dritten übertragen sollte, tritt der Treuhänder hiermit bereits auf schiebend bedingt den Geschäftsanteil an den Treugeber ab, der die Abtretung annimmt.

§ 6

Der Treuhänder ist zur Verschwiegenheit über das Bestehen des Treuhandverhältnisses während der Dauer dieses Treuhandvertrages und danach verpflichtet.

§ 7

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Gesellschaft
3. Die mit dieser Urkunde jetzt und in der Folge verbundenen Kosten trägt der Treugeber.
4. Die Beteiligten nehmen wechselseitig alles Vorstehende an.

Die vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen durch den Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

gez. Kaltenmeier

gez. S. Cyperski

gez. Zimmer, Notar